

Benutzungsordnung für die Melkerschule Schlatkow der Gemeinde Schmatzin

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Schmatzin vom 02.05.2002 wird für die Melkerschule Schlatkow folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt folgende Räumlichkeiten zur Verfügung: Melkerschule, Küche, Toiletten

§ 2

Die Genehmigung zur Benutzung der Melkerschule erteilt der Bürgermeister oder ein Beauftragter.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Melkerschule für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 3

Für die Benutzung der Melkerschule Schlatkow erhebt die Gemeinde Schmatzin ein Nutzungsentgelt:

| | |
|--|-------------------|
| - Benutzung ohne Küche unter 3 Stunden | 25,00 Euro |
| mit Küche | 40,00 Euro |
| - Benutzung ohne Küche über 3 Stunden | 40,00 Euro |
| mit Küche | 55,00 Euro |
| - für die Beheizung der Räumlichkeiten während der Heizperiode (Oktober – April) | 15,00 Euro |
| - bei Glasbruch | 2,00 Euro / Stück |
| - Tischtuchbenutzung | 1,00 Euro / Stück |
| - Hand- und Geschirrtuchbenutzung | 0,50 Euro / Stück |
| - bei Geschirrbuch | 3,00 Euro / Stück |
| - bei Besteckverlust oder Beschädigung | 5,00 Euro / Stück |
| - für Küchennutzung und Ausschank bei kommerziellen Veranstaltungen | 100,00 Euro |

Kinderveranstaltungen der Gemeinde Schmatzin sind gebührenfrei.

Überdurchschnittlicher Verbrauch an Energie und Wasser wird gesondert vereinbart.

Die Benutzung der Räume gilt von 8.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

Wenn der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgt, muss eine GEMA –Gebühr entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr wird von der Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7 festgesetzt. Für GEMA –pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer melde- und kostenpflichtig.

Das Nutzungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach Eingang der Rechnung an das Amt Züssow/ Gemeinde Schmatzin auf das Konto 430 006 799 bei der Sparkasse Vorpommern BLZ 150 505 00 unter dem Kennwort: 34100.11000 oder während der Öffnungszeiten in der Kasse des Amtes Züssow zu zahlen.

§ 4

Bei Benutzung der Melkerschule durch Minderjährige ist dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten, mindestens eine erziehungsberechtigte Person zu benennen, welche die Verantwortung für diese Benutzerordnung in vollem Umfang übernimmt. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzerordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe der Melkerschule und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde Schmatzin überlässt den Benutzern der Melkerschule in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer haften für alle Schäden an der Melkerschule, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 5

Die Melkerschule, die Nebenräume und das zur Melkerschule gehörige Außengelände sind ordnungsgemäß gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels sind die Unkosten durch den Benutzer zu tragen. Erfolgt durch den Benutzer keine Reinigung der Melkerschule ist eine Gebühr von 50,00 Euro zu entrichten.

§ 6

Die Benutzungsordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Schmatzin, den 07.05.2002

gez. Vogel
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Bekanntmachungsvermerk: Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ziethen in der Ausgabe vom 04.06.2002.

Hinweis entspr. § 5(5) der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften , die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache , aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Schmatzin, den 07.05.2002

(Siegel)

gez. Vogel (Bürgermeister)